

01.04.92

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes zu dem Schengener Übereinkommen
vom 19. Juni 1990 betreffend den schrittweisen Abbau
der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen

Punkt 14 der 641. Sitzung des Bundesrates am 3. April 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

Zum Nacheilerecht

"Das Übereinkommen sieht ein Nacheilerecht von Beamten der Vertragsstaaten über die jeweiligen gemeinsamen Grenzen hinweg vor. Die Modalitäten dieses Nacheilerechts werden jedoch in dem Abkommen selbst nicht abschließend geregelt, sondern ergeben sich aus den inhaltlich unterschiedlichen Erklärungen der Vertragsstaaten, die diese nach Art. 41 Abs. 9 des Übereinkommens abgegeben haben.

Die Rechte, die die zuständigen Beamten der anderen Vertragsstaaten bei der Nacheile in der Bundesrepublik Deutschland hoheitlich auszuüben befugt sind, ergeben sich aus der Erklärung der Bundesregierung. Die Erklärung hat somit normativen Charakter. Völkerrechtliche Erklä-

Ausgeliefert am 01. APR. 1992

- 2 -

Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, die nach Art. 41 Abs. 9 abgegebenen Erklärungen in das Zustimmungsgesetz einzubeziehen oder die Transformation in innerstaatliches Recht auf andere Weise sicherzustellen."